

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. August 1952

Nummer 39

Datum	Inhalt	Seite
Teil I		
Landesregierung		
1. 8. 52	Verordnung zur Änderung des § 65 der Preuß. Ausführungsbestimmungen betr. die Schlachtvieh- und Fleischschau, einschl. der Trichinenschau, bei Schlachtungen im Inlande	171
2. 8. 52	Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Nachtrag zur Konzessionsurkunde der Eisern-Sieger Eisenbahn AG. in Siegen vom 7. 3. 1881	172
Teil II		
Andere Behörden		
A. Bezirksregierung Aachen		
B. Bezirksregierung Arnsberg		
25. 7. 52	Verordnung über das Naturschutzgebiet „An der Nörthelle“ in den Gemarkungen Lüdenscheld-Land, Landkreis-Altena und Altena	173
25. 7. 52	Verordnung zum Schutze des Landschaftsteils „Tiergarten Siegen“ in den Gemeinden Klafeld und Weidenau Kreis Siegen sowie in der Stadt Siegen	173
29. 7. 52	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Plästerlegge“ in den Gemarkungen Ramsbeck, Gevelinghausen, Elpe, Landkreis-Meschede, Brilon	174
9. 3. 51	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über das Treiben von Wanderschafherden	174
C. Bezirksregierung Detmold		
D. Bezirksregierung Düsseldorf		
31. 7. 52	Polizeiverordnung zum Schutze der Wasserläufe gegen Verunreinigung und zur Erhaltung der Vorflut für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf	175
31. 7. 52	Polizeiverordnung über das Vermieten von Kleinfahrzeugen auf der im Regierungsbezirk Düsseldorf belegenen Ruhrstrecke zwischen dem Unterhaupt der Mülheimer Schleuse und der Grenze des Regierungsbezirks bei Essen-Steele	176
E. Bezirksregierung Köln		
F. Bezirksregierung Münster		
G. Stadt Wuppertal		
4. 4. 52	Marktordnung (Anordnung für die in der Stadt Wuppertal stattfindenden Wochen- und Weihnachtsmärkte sowie Jahrmärkte — Kirmessen)	177

Teil I Landesregierung

Verordnung zur Änderung des §. 65 der Preuß. Ausführungs- bestimmungen betr. die Schlachtvieh- und Fleisch- schau, einschl. der Trichinenschau, bei Schlachtungen im Inlande.

Vom 1. August 1952.

Auf Grund des § 23 des Fleischbeschaugesetzes vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463) wird verordnet:

§ 1

Der § 65 der Preuß. Ausführungsbestimmungen betr. Schlachtvieh- und Fleischschau einschl. Trichinenschau bei Schlachtungen im Inlande vom 20. März 1903 MBliV. S. 56 — in der Fassung des Erlasses vom 9. Juni 1933 — MBliV. II S. 246 —, erhält folgende Fassung:

„§ 65

- (1) Für die Untersuchung (Beschau) im Rahmen der ordentlichen Schlachtvieh- und Fleischschau, einschl. der Trichinenschau und für die Trichinenschau allein erhalten die Beschauer als Einzelvergütung gemäß der Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Schlachtvieh- und Fleischschau einschl. der Trichinenschau bei Schlachtungen außerhalb der Gemeinden mit Schlachthöfen vom 3. September 1951 (GV. NW. S. 119) die unter § 1, Abs. 2, A und B, Sp. 3 und 4 als Beschaugebühren (eigentliche Untersuchungsgebühren und Pauschalentschädigung) festgesetzten Beträge.

- (2) Wenn Tierärzte als ordentliche Beschauer tätig sind, erhöht sich der als „eigentliche Untersuchungsgebühr“ bezeichnete Anteil der Beschaugebühr um einen Teil des jeweils vom Besitzer zur Deckung der besonderen Kosten der Fleischschau zu entrichtenden Zuschlags. Dieser Teil beträgt:

- a) bei der Schlachtvieh- und Fleischschau
- | | |
|---|---------|
| eines Rindes | 0,15 DM |
| eines Schweines (einschl. Trichinenschau) | 0,10 DM |
| eines Schweines (ausschl. Trichinenschau) | 0,05 DM |
| eines Kalbes | 0,05 DM |
| eines sonstigen Kleinviehs (Schaf, Ziege) | 0,05 DM |
| eines Hundes (einschl. d. Trichinenschau) | 0,05 DM |
| eines Hundes (ausschl. d. Trichinenschau) | 0,05 DM |
- b) bei der Trichinenschau allein
- | | |
|--|---------|
| eines Schweines, Wildschweines, Hundes | |
| oder eines anderen der Trichinenschau | |
| unterworfenen Tieres | 0,05 DM |

- (3) Beschauer, die in Beschauämtern tätig sind, erhalten, sofern ihre Tätigkeit nicht durch feste Bezüge (Gehälter) abgegolten wird, gleichfalls Vergütungen für die einzelnen Leistungen nach Maßgabe der für die Zahlung der Vergütungen in Beschauämtern ergangenen besonderen Regelung, vgl. § 61, Abs. 1.

- (4) Übersteigen die monatlichen Einnahmen an Beschaugebühren aus der ordentlichen Fleischschau und der Trichinenschau bei den Fleischbeschau-Tierärzten 500,— DM, bei den Fleischschauern und den Trichinenschauern 300,— DM, so sind

- a) von dem den Tierärzten nach den Absätzen 1 und 2 zustehenden
 Mehrbetrag über 500 bis 600 DM 25 v. H.
 von dem weiteren Mehrbetrag bis 700 DM 40 v. H.
 von dem weiteren Mehrbetrag bis 800 DM 55 v. H.
 von dem weiteren Mehrbetrag über 800 DM 70 v. H.
- b) von dem den Fleischbeschauern und Trichinenschauern nach Abs. 1 zustehenden
 Mehrbeitrag
 über 300 bis 400 DM 25 v. H.
 von dem weiteren Mehrbetrag bis 500 DM 40 v. H.
 von dem weiteren Mehrbetrag bis 600 DM 55 v. H.
 von dem weiteren Mehrbetrag über 600 DM 70 v. H.
 zu Gunsten der Staatskasse in Abzug zu bringen.
- (5) Die nach Abs. 4 in Abzug gebrachten Beträge werden am Schluß des Rechnungsjahres erstattet, soweit den Beschauern nicht folgende Jahresbeträge verblieben sind:
- a) den Tierärzten von den nach den Absätzen 1 und 2 zustehenden Vergütungen
 6000 DM zuzügl.:
 75 v. H. des Mehrbetrages bis 7200 DM
 60 v. H. d. weiteren Mehrbetrages bis 8400 DM
 45 v. H. d. weiteren Mehrbetrages bis 9600 DM
 und
 30 v. H. des 9600 DM übersteigenden Betrages,
- b) den Fleischbeschauern und Trichinenschauern von den nach Abs. 1 zustehenden Vergütungen
 3600 DM zuzügl.:
 75 v. H. des Mehrbetrages bis 4800 DM
 60 v. H. d. weiteren Mehrbetrages bis 6000 DM
 45 v. H. d. weiteren Mehrbetrages bis 7200 DM
 und
 30 v. H. des 7200 DM übersteigenden Betrages.
- (6) Ferner erhalten die Fleischbeschautierärzte — ausgenommen die beamteten Tierärzte — aus der Staatskasse für die den Tierärzten vorbehaltenen Fleischschau
- a) bei der Beschau eines Pferdes oder eines sonstigen Einhufers 4,75 DM
- b) bei einer **Ergänzungsbeschau** ohne Rücksicht auf die Schlachtiergattung 7,— DM
- (7) Für die Gewährung erhöhter Vergütungen in besonderen Fällen sowie von Sondervergütungen für eine nicht im Anschluß an die Fleischschau auszuführende besondere Abstempelung des Fleisches sind die Bestimmungen in § 6i Abs. 6, § 37, Abs. 2 dieser Bestimmungen sowie § 1 Abs. 5, 6, 7 der Gebührenordnung für die Schlachtvieh- und Fleischschau einschl. Trichinenschau bei Schlachtungen außerhalb der Gemeinden mit Schlachthauszwang vom 9. Juni 1933 — MBl. IV. S. 261 — (GOJ), (vgl. § 64 Abs. 2) maßgebend. Voraussetzung für die Zahlung ist der Nachweis entsprechender erhöhter Einnahmen durch die Abrechnungen der Beschauer.
- (8) Als besondere Entschädigung nach Maßgabe des § 62 erhalten
- a) die in der ordentlichen Fleischschau tätigen Beschauer je Kilometer 0,20 DM, und zwar ohne Rücksicht auf die Art des benutzten Verkehrsmittels.
- b) die Fleischbeschautierärzte, ausgenommen die beamteten Tierärzte, bei der Ausführung der Beschau von Pferden oder sonstigen Einhufern sowie bei der Ergänzungsbeschau bei Benutzung der Eisenbahn die Selbstkosten der Fahrkarte 3. Klasse und bei Benutzung der nach festen Fahrplänen verkehrenden Kraftwagen der Bundespost (Autobus usw.) die Fahrtauslagen, im übrigen ohne Rücksicht auf die Art der Reiseausführung und die entstehenden Selbstkosten je Kilometer 0,40 DM. Bei Reisen, die mit der Eisenbahn oder mit nach festen Fahrplänen verkehrenden Kraftwagen ausgeführt werden, wird außer den Fahrtauslagen eine besondere Versäumnisgebühr von 0,15 DM je Kilometer mit der Maßgabe gewährt, daß die Fahrtauslagen und die Versäumnisgebühr zusammen den Betrag von 0,25 DM je Kilometer nicht übersteigen dürfen.
- (9) Wird bei einer ordentlichen Fleischschau eine bakteriologische Fleischuntersuchung herbeigeführt, so erhält der Fleischbeschautierarzt an Stelle der in Abs. 1, 2 vorgesehenen Beschaugebühr eine Beschau- (Untersuchungs-) Gebühr in gleicher Höhe wie bei der Ergänzungsbeschau.
- (10) Wird aus Anlaß der bakteriologischen Fleischuntersuchung zur Erledigung des Beschaufalles eine nochmalige Untersuchung erforderlich, so wird dafür, sofern die Untersuchung in dem gleichen Beschaubezirk erfolgt, in dem die erste Untersuchung stattgefunden hat, eine besondere Untersuchungsgebühr nicht mehr gewährt. Der Fleischbeschautierarzt erhält jedoch bei der nochmaligen Untersuchung eine Entschädigung — § 62 (1) — und gegebenenfalls auch eine besondere Versäumnisgebühr. Erfolgt die zweite Untersuchung und Beurteilung des Fleisches in einem anderen als in dem Beschaubezirk der ersten Untersuchung, so hat der für die Untersuchung in diesem Bezirk zuständige Fleischbeschautierarzt oder die Kasse, aus der er ein festes Gehalt bezieht, einen Anspruch auf Untersuchungsgebühren, Entschädigung — § 62 — und gegebenenfalls eine besondere Versäumnisgebühr wie bei der Ergänzungsbeschau.
- (11) Für eine bakteriologische Fleischuntersuchung erhalten die hierfür zugelassenen Veterinäruntersuchungsanstalten aus der Staatskasse eine Gebühr von 7,— D-Mark.
- (12) Den Fleischbeschautierärzten, ausgenommen die beamteten Tierärzte, die im Falle der Entdeckung von Trichinen und im Falle eines Trichinenverdachts zugezogen werden, sind aus der Staatskasse die gleichen Untersuchungsgebühren, eine Entschädigung — § 62 — und gegebenenfalls auch eine besondere Versäumnisgebühr wie bei einer Ergänzungsbeschau zu zahlen.
- (13) Beschauern, die bei der Trichinenschau lebende Trichinen im Fleisch entdecken, wird für jeden Fall eine besondere Vergütung von 10,— DM gewährt.
- (14) Ausgaben, die nicht zu den unmittelbaren Beschaukosten gehören, z. B. die Kosten der Beseitigung beanstandeten Fleisches, gehören nicht zu den von der Staatskasse zu deckenden Kosten der Fleischschau."

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. April 1952 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. August 1952.

Der Minister
 für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
 des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung:
 Dr. Wegener

— GV. NW. 1952 S. 171.

Bekanntmachung
des Ministers für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Nachtrag zur Konzessionsurkunde der Eisern-Siegener Eisenbahn AG. in Siegen vom 7. 3. 1881.

1. Der der Siegerner Kreisbahn GmbH. in Siegen mit Nachtrag vom 15. 6. 1947 zur Konzessionsurkunde vom 7. 3. 1881 gegebenen Auflage, einen Erneuerungsstock für die Eisern-Siegener Eisenbahn AG. von 200 000 DM vorzuhalten, ist genügt, wenn die Siegerner Kreisbahn GmbH. aus ihrer freien Rücklage den Betrag von 200 000 DM zweckgebunden für den Erneuerungsstock der Eisern-Siegener Eisenbahn AG. abzwiegt.
2. Die Urkunde wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Düsseldorf, den 2. August 1952.

Der Minister
 für Wirtschaft und Verkehr
 des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrage:
 Weinfurth.

— GV. NW. 1952 S. 172.

Teil II Andere Behörden

B. Bezirksregierung Arnsberg.

Verordnung über das Naturschutzgebiet „An der Nordhelle“ in den Gemarkungen Lüdenscheld-Land, Land- kreis Altena und Altena.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36), sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Das Naturschutzgebiet „An der Nordhelle“ in den Gemarkungen Lüdenscheld-Land und Altena, Landkreis Altena wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 10.2470 ha und umfaßt in der Gemarkung Lüdenscheld-Land Flur 8 die Parzelle Nr. 124/96 z. T., Flur 9 die Parzellen Nr. 3, 4 z. T., 5 z. T., in der Gemarkung Altena Flur 12 die Parzellen Nr. 46/0, 25 z. T., 84/25 z. T.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1 : 25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1 : 2500 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Düsseldorf niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Düsseldorf bei der Zentralstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Egestorf

bei der höheren Naturschutzbehörde in Arnsberg der unteren Naturschutzbehörde in Altena und der Amtsverwaltung Lüdenscheld-Land in Lüdenscheld und der Stadtverwaltung in Altena.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, zu lagern, zu zelten, Abfälle wegzuerwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Inschriften, Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- h) Bauten jeder Art einschl. Wochenendhäusern und Verkaufsständen zu errichten sowie Drahtleitungen zu stellen.

§ 4

(1) Unberührt bleiben:

- a) die beschränkte forstliche Bewirtschaftung und Nutzung — unter Ausschluß des Kahlschlags —

soweit sie den Fortbestand der Eigenart des Naturschutzgebietes nicht beeinträchtigt. Größere forstliche Maßnahmen bedürfen der Ausnahme-genehmigung der Höheren Naturschutzbehörde in Arnsberg.

b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Arnsberg i.W., den 25. Juli 1952.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage:
Unterschrift.

— GV. NW. 1952 S. 173.

Verordnung zum Schutze des Landschaftsteils „Tiergarten Siegen“ in den Gemeinden Klafeld und Weidenau, Kreis Siegen, sowie in der Stadt Siegen.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung v. 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) wird nach Anhörung der Gemeindevertretungen von Klafeld und Weidenau sowie der Vertretungskörperschaft der Stadt Siegen folgendes verordnet:

§ 1

Der in der Landschaftsschutzkarte bei der Kreisverwaltung als Untere Naturschutzbehörde in Siegen mit grüner Farbe eingetragene und in einem besonderen Verzeichnis aufgeführte Landschaftsteil „Tiergarten“ im Bereich der Gemeinden Klafeld, Weidenau und der Stadt Siegen wird in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

Das Gebiet hat eine Größe von rd. 141 ha.

§ 2

(1) Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umrechnung kenntlich gemachten Gebiete Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

(2) Unter das Verbot fallen insbesondere:

- a) Die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner baupolizeilichen Genehmigungen bedürfen;
- b) das Lagern und Zelten an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen;
- c) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt;
- d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
- e) der Bau von Drahtleitungen;
- f) die Anlage von Abschlüthalden, Steinmulden, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern sie im Widerspruch mit dem Sinn dieser Verordnung steht;

- g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche.

(3) Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

Schlagreife Waldbestände können nach vorhergegangene Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt und mit den Unteren Naturschutzbehörden abgetrieben werden. Kahlschläge sind wieder aufzuforsten.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können in besonderen Fällen von der Höheren Naturschutzbehörde (Regierungspräsident) erlassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Arnsberg i.W., den 25. Juli 1952.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage:

Unterschrift.

— GV. NW. 1952 S. 173.

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Plästerlegge“ in den Gemarkungen Ramsbeck, Gevelinghausen, Elpe, Landkreis Meschede, Brilon.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36), sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Das Naturschutzgebiet „Plästerlegge“ in den Gemarkungen Ramsbeck, Gevelinghausen, Elpe, Landkreis Meschede, Brilon wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 11,7639 ha und umfaßt in der Gemarkung Ramsbeck Flur 6 die Parzellen Nr. 101 z. T., 111 z. T., 112, 130 halb, Gemarkung Gevelinghausen Flur 3, Parzellen Nr. 25 halb, 26 z. T., 42 z. T., 27 z. T., Gemarkung Elpe Flur 1, Parzellen Nr. 3 z. T., 6 z. T., 7 z. T., 30 z. T., 31 z. T., 33 halb, 34 halb.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1 : 10 000 und eine Katasterhandzeichnung 1 : 2500 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Düsseldorf niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Düsseldorf

bei der Zentralstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Eggestorf

bei der höheren Naturschutzbehörde in Arnsberg
den unteren Naturschutzbehörden in Meschede, Brilon
und den Amtsverwaltungen in Bestwig und Bigge.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, zu lagern, zu zelten, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Inschriften, Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- h) Bauten jeder Art einschl. Wochenendhäusern und Verkaufsbuden zu errichten sowie Drahtleitungen zu erstellen.

§ 4

(1) Unberührt bleiben:

- a) die beschränkte forstliche Bewirtschaftung und Nutzung unter Ausschuß des Kahlschlags, soweit sie den Fortbestand der Eigenart des Naturschutzgebietes nicht beeinträchtigt.
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Arnsberg i.W., den 29. Juli 1952.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage:

Unterschrift.

— GV. NW. 1952 S. 174.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über das Treiben von Wanderschafherden.

Auf Grund des § 17 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Düsseldorf für den Regierungsbezirk Arnsberg folgendes angeordnet:

§ 1

1. Das Treiben von Wanderschafherden bedarf der Genehmigung der Kreisverwaltung, in deren Bezirk das Treiben beginnt.

2. Die Genehmigung ist von dem Führer der Herde vor Beginn des Treibens einzuholen unter

- a) Vorlage eines vorschriftsmäßigen Kontrollbuches (§ 5).
- b) Vorlage eines in das Kontrollbuch eingetragenen amtstierärztlichen Gesundheitszeugnisses, das nicht älter als 10 Tage sein darf, den Tag der Ausstellung nicht eingerechnet, und das auch über die Zusammensetzung und besondere Kennzeichen der Herde (§ 5 Ziffer 2) Aufschluß geben muß.

- c) Angabe des Eigentümers und der Kopfzahl der Schafe, des gewünschten Triebweges und des Bestimmungsortes.
- d) Vorlage eines Nachweises, daß die Schafe am Bestimmungsort mindestens 4 Wochen eine Weide oder einen Stall beziehen können.

§ 2

1. Wenn die Voraussetzungen des § 1 erfüllt sind, so ist von der Kreisverwaltung der Triebweg unter möglicher Berücksichtigung etwaiger Wünsche des Führers der Herde und unter Angabe der auf die Zurücklegung des Triebweges höchstens zu verwendenden Zeit festzusetzen und der Abtrieb der Schafe unter folgenden Auflagen zu genehmigen:

- a) Der vorgeschriebene Triebweg ist genau einzuhalten; sollte dies unterwegs aus zwingenden Gründen sich als unmöglich erweisen, so ist die Bestimmung eines neuen Weges zur Fortsetzung des Triebes bei der Kreisverwaltung des Kreises zu beantragen, in der sich die Herde jeweils befindet.
- b) Die Triebzeit soll unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Tagesleistung von etwa 15 km nicht überschritten werden.
- c) Zum Aufsuchen einer Weide, die weiter als 50 km vom Standort entfernt ist, dürfen Schafe nur mit der Eisenbahn oder auf Fahrzeugen befördert werden.
- d) Das amtstierärztliche Gesundheitszeugnis ist je nach Ablauf der zehntägigen Gültigkeitsdauer (§ 1 Ziffer 2b) zu erneuern.

2. Liegt der Bestimmungsort im Regierungsbezirk, so hat die den Trieb genehmigende Kreisverwaltung die zuständige Behörde des Bestimmungsortes von dem bevorstehenden Eintreffen der Schafe sofort zu benachrichtigen. Die zuständige Behörde hat Nachforschungen nach dem Verbleib der Schafe anzustellen, falls diese nicht rechtzeitig ankommen.

3. Liegt der Bestimmungsort außerhalb des Regierungsbezirkes, so hat die den Trieb genehmigende Kreisverwaltung von der erteilten Genehmigung und dem bevorstehenden Eintreffen der Schafe die Kreisverwaltung des erstberührten Nachbarbezirkes sofort mit dem Ersuchen zu benachrichtigen, den Verbleib der Herde zu kontrollieren. Die Wandergenehmigung mit Angabe des Beginns des Triebes, des Triebweges und des Zeitpunktes, bis zu dem der Trieb spätestens beendet sein muß, ist in das Kontrollbuch einzutragen.

§ 3

Wenn die Triebgenehmigung nicht erteilt werden kann, und der Antrag auf Abtransport der Herde aufrechterhalten wird, so ist die Beförderung mit der Eisenbahn oder mit Fahrzeugen vorzuschreiben.

§ 4

Die Ankunft einer Wanderschafherde am Bestimmungsort ist von dem Führer binnen 24 Stunden der zuständigen Behörde unter Vorlage des Kontrollbuches anzuzeigen. Die zuständige Behörde hat sofort eine Nachprüfung der Zahl der angekommenen Schafe durch genaue Zählung und Prüfung der Erkennungszeichen und den Befund in das Kontrollbuch einzutragen. Das Kontrollbuch ist spätestens am 3. Tage nach Ankunft der Herde am Bestimmungsort dem beamteten Tierarzt zur Einsichtnahme zuzustellen, der es, falls sich keine Beanstandung ergibt, nach Beurkundung der Einsichtnahme durch Vermittlung der zuständigen Behörde an den Führer der Schafherde zurückgibt. Sofern Unstimmigkeiten festzustellen sind, ist alsbald eine amtstierärztliche Untersuchung vorzunehmen und ggf. im Benehmen mit der Kreisverwaltung das weiter Erforderliche einzuleiten.

§ 5

1. Die Führer der Wanderschafherden haben stets ein Kontrollbuch bei sich zu führen, in das Name, Vorname, Wohnort, Geburtstag und Personalbeschreibung eingetragen sein müssen. Weiter muß in das Kontrollbuch ein Lichtbild des Inhabers aus neuester Zeit eingeklebt sein mit seiner eigenhändigen Unterschrift und einer amtlichen Bescheinigung darüber, daß der Inhaber des Kontrollbuches die durch das Lichtbild dargestellte Person ist und daß er die Unterschrift eigenhändig voll-

zogen hat. Das Lichtbild muß amtlich abgestempelt sein. Ferner müssen in das Kontrollbuch außer den in § 2 Ziffer 1 genannten amtlichen Eintragungen die amtstierärztlichen Gesundheitszeugnisse eingetragen werden. Das Kontrollbuch ist den Polizeibeamten, den Feldhütern und beamteten Tierärzten, sofern sie sich als solche ausweisen, auf Verlangen vorzuzeigen.

2. Das Kontrollbuch ist von dem Führer der Herde fortlaufend so zu führen, daß daraus jederzeit die Zusammensetzung, Stückzahl und etwaige Kennzeichen der Herde ersehen werden kann. Gehören die Tiere verschiedenen Besitzern, so ist außerdem der Besitzstand ihres Eigentümers nach den genannten Gesichtspunkten besonders nachzuweisen. Die Eintragungen sind alsbald nach den erfolgten Veränderungen vorzunehmen. Die im Gebrauch befindlichen, nach Muster I zu § 13 der Viehseuchepolizeilichen Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 geführten Kontrollbücher sind weiterhin zu verwenden mit der Maßgabe, daß die nach den vorstehenden Bestimmungen ergänzend vorgeschriebenen Eintragungen an entsprechender Stelle vorgenommen werden.

§ 6

1. Beim Eintritt einer Wanderschafherde in den Regierungsbezirk hat der Führer der Herde unverzüglich der zuständigen Kreisverwaltung das Kontrollbuch zur Einsichtnahme, Genehmigung des Weitertriebes und Bestimmung des weiteren Triebweges (zu vgl. § 2 Ziffer 1, § 3) vorzulegen, wenn nicht im Falle der Ausfahrt aus einem der Regierungsbezirksgrenze benachbarten Kreise durch fernmündliches Benehmen der beteiligten Behörden der ganze Triebweg schon bei Beginn des Triebes festgesetzt worden ist.

2. Ergibt die Prüfung des Kontrollbuches eine Unstimmigkeit oder liegt der begründete Verdacht einer Verseuchung oder Ansteckung der Herde auf dem Triebwege nach Ausstellung des letzten amtstierärztlichen Gesundheitszeugnisses vor, so hat eine amtstierärztliche Untersuchung der Herde stattzufinden, auch wenn die Gültigkeitsdauer des letzten amtstierärztlichen Gesundheitszeugnisses noch nicht abgelaufen ist. Im übrigen ist eine erneute amtstierärztliche Untersuchung erst nach Ablauf der zehntägigen Gültigkeitsdauer des vorangegangenen Gesundheitszeugnisses erforderlich.

3. Am Bestimmungsort ist die Herde, unbeschadet der Vorschriften über die Vornahme einer amtstierärztlichen Untersuchung in § 4 in jedem Falle nach Ablauf von 10 Tagen amtstierärztlich zu untersuchen.

§ 7

Die Kosten der amtstierärztlichen Untersuchungen regeln sich nach den §§ 24 und 25 des Ausführungsgesetzes zum VG. v. 25. 7. 1911 (GS. Seite 149).

§ 8

Zu widerhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des § 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

Arnsberg (Westf.), den 9. März 1951.

III Vet. 12-1.

Der Regierungspräsident.

— GV. NW. 1952 S. 174.

1952 S. 175
berichtigt durch
1952 S. 234

D. Bezirksregierung Düsseldorf.

Polizeiverordnung zum Schutze der Wasserläufe gegen Verunreinigung und zur Erhaltung der Vorflut für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Auf Grund der §§ 19, 342 und 348 des Pr. Wassergesetzes vom 7. April 1913 (GS. S. 53) in Verbindung mit dem Preuß. Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. 6. 1931 (GS. S. 77) wird zum Schutze der Wasserläufe einschließlich ihrer oberirdischen Quellen und der Seen, Teiche, Weiher und ähnlichen Wasseransammlungen, aus denen sie abfließen, gegen Verunreinigung und zur Erhaltung der Vorflut für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf folgendes verordnet:

§ 1

Es ist verboten, unbefugt Erde, Sand, Schlacken, Steine, Holz, feste und schlammige Stoffe sowie tote Tiere in einen Wasserlauf einzubringen.

Ebenso ist es verboten, solche Stoffe an Wasserläufen unbefugt abzulagern, wenn die Gefahr besteht, daß diese Stoffe hineingeschwemmt werden. Wasserläufe im Sinne dieser Polizeiverordnung sind auch Gräben, die der Vorflut der Grundstücke verschiedener Eigentümer dienen und sonstige künstliche Wasserläufe, Talsperren und andere Stauanlagen.

§ 2

Ausnahmen von dem Verbot kann die Wasseraufsichtsbehörde zulassen, wenn daraus nach ihrem Urteil eine für andere nachteilige Veränderung der Vorflut oder eine schädliche Verunreinigung des Wassers nicht zu erwarten ist. Wird die Unterhaltungslast erschwert, so darf die Wasseraufsichtsbehörde die Ausnahme nur mit Zustimmung des Unterhaltspflichtigen zulassen.

§ 3

Die Vorschriften des § 1 gelten nicht für das Einbringen von Fischnahrung; jedoch ist die Wasseraufsichtsbehörde befugt, das Einbringen zu untersagen, wenn dadurch das Wasser zum Nachteil anderer verunreinigt wird. Dasselbe gilt für die Düngung künstlicher teichartiger Erweiterungen von Wasserläufen, die der Fischzucht oder der Fischhaltung dienen.

§ 4

Schutt-, Müll-, Dung- und Abfallablagerungen aller Art an Wasserläufen, Überläufe aus Jauche- und Abortgruben und sonstige Anlagen, die ein Einbringen oder Einschwemmen der im § 1 genannten Stoffe in den Wasserlauf ermöglichen, sind nach Anordnung der Wasseraufsichtsbehörde zu beseitigen oder derart einzufriedigen und abzuschließen, daß die Gefahr des Einbringens oder Einschwemmens nicht mehr besteht. Auch kann die Benutzung dieser Anlagen untersagt werden.

Die Wasseraufsichtsbehörde kann auf Grund öffentlicher Bekanntmachungen in einzelnen Orten fordern, daß binnen einer angemessenen, von ihr zu bestimmenden Frist das Bestehen derartiger Anlagen angezeigt wird.

§ 5

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Polizeiverordnung wird hiermit auf Grund der §§ 33 und 55 ff. des Pr. Polizeiverwaltungsgesetzes die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 150,— DM angedroht.

Außerdem wird zur Beseitigung eines nach vorstehenden Bestimmungen polizeiwidrigen Zustandes die Ausföhrung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflöchtigen angedroht.

Die obigen Zwangsmittel können so lange wiederholt werden, bis der polizeiwidrige Zustand beseitigt ist.

§ 6

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen unter gleichzeitiger Aufhebung der „Polizeiverordnung zum Schutze der Wasserläufe gegen Verunreinigung und zur Erhaltung der Vorflut für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf vom 28. April 1952“ in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Juni 1952.

IV Q 1/10 — V — Wasseraufsicht.

Der Regierungspräsident:

Baurichter.

— GV. NW. 1952 S. 175.

Polizeiverordnung

über das Vermieten von Kleinfahrzeugen auf der im Regierungsbezirk Düsseldorf belegenen Ruhrstrecke zwischen dem Unterhaupt der Mülheimer Schleuse und der Grenze des Regierungsbezirks bei Essen-Steele.

Auf Grund des Preussischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (GS. S. 77), der §§ 39, 342, 343 und 348 des Preussischen Wassergesetzes vom 7. 4. 1913 (GS. S. 53) und des § 37 der Reichsgewerbeordnung wird für

das Vermieten von Kleinfahrzeugen auf der im Regierungsbezirk Düsseldorf belegenen Ruhrstrecke zwischen dem Unterhaupt der Mülheimer Schleuse und der Grenze des Regierungsbezirks bei Essen-Steele folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung unterliegen:

- a) Personen, die gewerbsmäßig auf der vorgenannten Ruhrstrecke Kleinfahrzeuge zur vorübergehenden (stundenweisen) Benutzung vermieten, ohne dabei eine Bemannung zu stellen (Unternehmer und ihre Gehilfen).
- b) Mieter und sonstige Insassen dieser Kleinfahrzeuge.

§ 2

Verboten ist das Vermieten von Paddelbooten, Faltbooten und Fahrzeugen ähnlicher Bauart, Schlauchbooten, Wasserrädern, Segelbooten, ferner von Kleinfahrzeugen mit eigener Triebkraft sowie von Fahrzeugen nach Art der sogenannten Grönländer.

§ 3

1. Das Vermieten von Kleinfahrzeugen ist nur in der Zeit vom 1. 4. bis 31. 10. jeden Jahres gestattet.

Bei ungünstiger Witterung, insbesondere bei Nebel oder Sturm und bei Hochwasser, dürfen die Kleinfahrzeuge auch in diesen Monaten nicht vermietet werden.

2. Der Mieter darf das gemietete Kleinfahrzeug nur bis ½ Stunde nach Sonnenuntergang benutzen und muß es spätestens zu diesem Zeitpunkt dem Unternehmer zurückgeben.

Der Unternehmer hat den Mieter auf diese Bestimmung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 4

1. Die Unternehmer dürfen nur Kleinfahrzeuge vermieten, die von der Ruhrschiffahrtsverwaltung als Wasseraufsichtsbehörde untersucht und für tauglich befunden sind.
2. Sämtliche Kleinfahrzeuge der Unternehmer werden alljährlich vor der Inbetriebnahme untersucht. Die Unternehmer haben bei der Wasseraufsichtsbehörde rechtzeitig den Antrag auf Untersuchung zu stellen; diese kann auch ohne Antrag den Zeitpunkt der Untersuchung festsetzen.
3. Falls die Wasseraufsichtsbehörde es verlangt, sind die Kleinfahrzeuge zur Untersuchung auf dem Trockenen vorzuführen.
4. Die Wasseraufsichtsbehörde kann ein Fahrzeug jederzeit untersuchen, sofern Bedenken gegen seine Tauglichkeit bestehen.

§ 5

1. Bei der Untersuchung wird die höchstzulässige Zahl der Insassen festgestellt und die höchstzulässige Einsenkung ermittelt. Erforderlichenfalls wird auch die mitzuföhrnde besondere Ausrüstung bestimmt.
2. Auf jedem Kleinfahrzeug muß außer dem in den sonstigen schiffahrtspolizeilichen Vorschriften vorgeschriebenen Kennzeichen auf der Innenseite deutlich lesbar der Name und der Wohnort des Unternehmers und die höchstzulässige Zahl der Fahrgäste angegeben sein.
3. Die Linie der höchstzulässigen Einsenkung ist durch einen außen um das Fahrzeug laufenden, in der Farbe vom Schiffsrumpf sich deutlich abhebenden Strich oder durch je zwei Einsenkungsmarken auf jeder Seite zu kennzeichnen. Der untere Rand dieses Striches oder der Marken muß der höchstzulässigen Einsenkung entsprechen.

§ 6

Über die Untersuchung erhält der Unternehmer einen Ausweis. Der Ausweis ist an der Betriebsstätte aufzubewahren und dem zuständigen Beauftragten der Ruhrschiffahrtsverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7

1. Der Unternehmer hat an der Betriebsstätte einen stets fahrbereiten Rettungsnachen, der mindestens sechs Personen tragen kann, bereitzuhalten. Die Wasseraufsichtsbehörde kann in geeigneten Fällen den Unternehmer von dieser Vorschrift befreien.

2. Der Unternehmer darf andere ihm gehörende Kleinfahrzeuge als die zur Vermietung zugelassenen, insbesondere die bei der Untersuchung als untauglich befundenen und die nicht untersuchten Kleinfahrzeuge, abgesehen von dem Rettungsnachschub, an der Betriebsstätte nicht halten.

§ 8

Es ist verboten, in das Kleinfahrzeug mehr Insassen aufzunehmen als zugelassen ist und das Kleinfahrzeug stärker zu belasten als der höchstzulässigen Einsenkung entspricht.

§ 9

1. Der Unternehmer darf seine Kleinfahrzeuge nicht an solche Personen vermieten, die erkennen lassen, daß sie nicht die Sachkunde oder die körperlichen Kräfte oder die sonstige Eignung zur Bedienung des Fahrzeugs besitzen.

Das Vermieten von Kleinfahrzeugen an Betrunkene ist verboten.

2. Ruderboote dürfen nur an Personen über 12 Jahre vermietet werden.

3. Die Mitnahme von Jugendlichen unter 6 Jahren ist verboten.

Jugendliche unter 12 Jahren dürfen nur mitgenommen werden, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person mit an Bord ist.

Verboten ist die Mitnahme von Betrunkenen und von körperlich gebrechlichen Personen.

§ 10

Der Unternehmer hat das Ein- und Aussteigen der Insassen an der Betriebsstätte zu überwachen und dabei erforderlichenfalls Hilfe zu leisten.

Das Zusteigen weiterer Personen an anderen Plätzen oder Anlegestellen ist verboten.

§ 11

Der Unternehmer ist verpflichtet, vor Beginn einer Fahrt den Mieter auf die zu beachtenden polizeilichen Vorschriften und auf etwaige Anordnungen vorübergehender Art aufmerksam zu machen. Auf das Verbot, sich Wehren und Kraftwerkeinläufen zu nähern, ist besonders hinzuweisen.

§ 12

Der Unternehmer ist verpflichtet:

- an der Betriebsstätte einen Abdruck dieser Polizeiverordnung bereitzuhalten;
- an der Betriebsstätte eine Tafel mit den von ihm geforderten Mietsätzen anzubringen;
- dem Mieter bei Beginn des Mietvertrages die Uhrzeit mitzuteilen;
- seine Kleinfahrzeuge nur an der Betriebsstätte anzubieten;
- die Kleinfahrzeuge stets betriebssicher und sauber zu halten.

§ 13

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 12 gelten auch für die Gehilfen der Unternehmer, soweit sie in deren Vertretung tätig werden.

§ 14

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit auf Grund der §§ 33 und 55 ff. des Pr. Polizeiverwaltungsgesetzes die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 150 DM (einhundertfünfzig Deutsche Mark) angedroht.

Soweit die Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

§ 15

Diese Polizeiverordnung tritt einen Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen unter gleichzeitiger Aufhebung der „Polizeiverordnung über das Vermieten von Kleinfahrzeugen auf der im Regierungsbezirk Düsseldorf belegenen Ruhrstrecke zwischen dem Unterhaupt der Mülheimer Schleuse und der Grenze des Regierungsbezirks bei Essen-Steele vom 10. August 1951“ in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Juli 1952.

IV Q 1/10 — V — Wasseraufsicht.

Der Regierungspräsident:

Baurichter.

— GV. NW. 1952 S. 176.

G. Stadt Wuppertal.

Marktordnung (Anordnung für die in der Stadt Wuppertal stattfindenden Wochen- und Weihnachtsmärkte sowie Jahrmärkte — Kirmessen).

Auf Grund der §§ 69 und 70 der RGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (RGBl. I S. 871), des § 58 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (GS. S. 77) und des § 52 der Deutschen Gemeindeordnung in der Fassung der Anlage zur Verordnung Nr. 21 der MilReg. vom 1. April 1946 wird mit Genehmigung des Rats der Gemeinde in der Ratsversammlung vom 4. April 1952 für die Stadt Wuppertal folgende Marktordnung erlassen:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

In der Stadt Wuppertal finden folgende Wochenmärkte und Spezialmärkte statt:

A. Wochenmärkte:

- Großmarkt im Ortsteil Elberfeld in der Varresbeck.
- Kleinmärkte
 - im Ortsteil Barmen
 - auf dem Platz hinter dem Verwaltungsgebäude früher Neumarkt,
 - auf dem Wupperfelder Markt,
 - im Ortsteil Elberfeld
 - auf dem Neumarkt,
 - auf dem Laurentiusplatz,
 - im Ortsteil Cronenberg
 - auf dem Platz an der Rathausstraße,
 - im Ortsteil Vohwinkel
 - auf dem Lienhardtplatz,
 - im Ortsteil Ronsdorf
 - am Markt.
- Im Bedarfsfalle werden weitere Wochenmärkte im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuß eingerichtet.

B. Weihnachtsmärkte:

- im Ortsteil Barmen auf dem Platz an der Ruhmes-halle,
- im Ortsteil Elberfeld auf dem Laurentiusplatz.

§ 2

Markttage und Betriebszeiten.

Markttage:

in den Ortsteilen Barmen und Elberfeld:
Wochenmarkt an allen Werktagen, Weihnachtsmarkt vom 17. bis einschließlich 24. Dezember täglich,
in den Ortsteilen Vohwinkel, Cronenberg und Ronsdorf:
Wochenmarkt jeden Mittwoch, Freitag und Samstag.
Fällt auf einen dieser Tage ein Feiertag, so wird der Markt an dem Wochentage vorher abgehalten.
Bei den nach Bedarf noch einzurichtenden Märkten werden die Markttage besonders bestimmt.

Marktzeiten:

für die Kleinmärkte und die Weihnachtsmärkte die für offene Verkaufsstellen festgesetzten gesetzlichen und besonders beschlossenen Verkaufszeiten, für den Großmarkt in den Monaten April bis September die Zeit von 5 bis 13 Uhr, in den Monaten Oktober bis März die Zeit von 6 bis 13 Uhr.

§ 3

Marktgegenstände.

- Zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören:
Alle eßbaren Garten-, Wald- und Feldfrüchte, wie Obst (auch Südfrüchte), Gemüse, Kräuter, Knollen, Wurzeln, Pilze und Beeren (frisch, getrocknet, gebacken und eingekocht);
Dörrobst, Fruchtsaft, Apfel- und Pflaumenmus, Sauerkraut;

Sämereien, Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl aller Art und andere Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten;

Brot, Brötchen und ähnliche einfache Backwaren, Hefe; Eier, Milch, Butter, Kunstspeisefett, Käse, Honig, Marmeladen, Fleisch, Fleischwaren (frisch, gesalzen und geräuchert), Geflügel, Wildbret aller Art, Krebse, Muscheln, Fisch (frisch, gesalzen, gedörrt oder geräuchert);

Blumen, Pflanzen, Stengel, Blätter, Kränze und Blumengebilde, sowohl überwiegend aus frischem Grün und frischen Blumen als auch teilweise aus künstlichen Stoffen hergestellt, auch wenn die Rohstoffe ganz oder teilweise angekauft sind, Blumen- und Pflanzensamen, Ruten, Reiser, Besen aus Reisern, grobe Geflechte aus Holzspänen, Weiden, Schilf, Rohr, Bast und dergleichen, grobe Holzwaren;

folgende Kurzwaren: Stopf-, Näh- und Strickgarne, Zwirne, Bänder, Litzen, Besatzartikel, Kordeln, Schnürriemen, Spitzen, Schneidermaße, Hosenträger, Gürtel, Strumpfbänder, Strumpfbandhalter, Nadelware, Osen, Haken, Fingerhüte, Knöpfe, Kämmen, Haarreifen, Klebemittel, Taschenspiegel, kleine Blechwaren, Fliegenfänger, Schlüsselringe, Heftzwecken, Fensterleder, Aufnehmer und Putztücher;

grobe Porzellan-, Steingut- und ähnliche Waren, Korbmacher-, Seiler-, Bürstenbinder- und Pappenerbeiterwaren, selbstverfertigte Frauenhandarbeiten und Messer.

Gegenstände, welche vorstehend nicht aufgeführt sind, dürfen auf dem Wochenmarkt verkauft werden, wenn sich die Verkaufsberechtigung aus § 66 Abs. Reichsgewerbeordnung ergibt.

Tabakwaren dürfen auf dem Wochenmarkt nicht verkauft werden.

2. Marktwaren auf den Weihnachtsmärkten sind:

Haushaltsgegenstände, Werkzeuge, Kurz- und Spielwaren, Baumschmuck, Schokolade und Zuckerwaren, Backwaren und Obst sowie Blumen und Blumengebilde.

3. Ausgeschlossen vom Markthandel sind alle pflanzlichen Erzeugnisse und Tees, soweit sie als Arzneien, d. h. nach allgemeiner Auffassung zur Heilung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren Verwendung finden sollen — vgl. § 367 Ziff. 3 StGB. und §§ 56 Ziff. 9, 56a und 42a RGO.

§ 4

(1) Der Besuch der Märkte ist für jedermann frei.

(2) Wer die Ruhe und Ordnung stört oder andere Personen an der Benutzung des Marktes hindert, kann des Platzes verwiesen werden.

(3) Das überlaute Anpreisen der Waren ist verboten.

(4) Es ist untersagt, anderen in das begonnene Kaufgeschäft zu fallen oder sie dabei zu überbieten. Auch darf niemand einen anderen durch Zurückdrängen oder auf andere Weise von dem beabsichtigten Kauf abhalten oder darin stören.

(5) Während der Marktzeiten ist das Befahren der Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art verboten. Ausnahmen enthalten Satz 3 des § 5 Abs. 6 und die besonderen, für den Großmarkt vorgesehenen Verkehrsvorschriften.

(6) Fahrräder dürfen während der Marktzeiten auf den Marktplätzen weder benutzt noch mitgeführt werden.

(7) Hunde dürfen während der Marktzeiten auf den Marktplätzen weder frei herumlaufen noch angeleint mitgeführt werden, ausgenommen sind Blindenhunde.

(8) Das Musizieren auf den Marktplätzen während der Marktzeiten ist untersagt mit Ausnahme der Kirmessen.

(9) Die Aufstellung von Fahrgeschäften ist untersagt.

§ 5

Platzanweisung für die Kleinmärkte.

1. Die Verkaufsplätze werden den Verkäufern von den Ordnungsbeamten der Marktaufsicht angewiesen.

Anspruch auf einen bestimmten Platz hat niemand.

2. Die Marktstandinhaber sind nicht berechtigt, ihren Stand anderen zu überlassen. Ein eigenmächtiges Wechseln der Stände ist untersagt.

3. Die Verkäufer haben die Fronten der Marktstandreihen innezuhalten. Marktwaren oder sonstige Gegenstände dürfen nicht vor der Frontlinie aufgestellt oder angeboten werden. Die Buden der Markthändler dürfen die angewiesene Grundfläche mit ihrem Dach nur nach der Vorderseite um höchstens einen Meter überragen. Das Dach muß mit seiner unteren Kante mindestens 2,2 m hoch über dem Erdboden angebracht sein.

4. Jeder Verkäufer hat sich mit seinen Waren auf der ihm zugewiesenen Stelle zu halten. Niemand darf zwischen den Marktreihen mit Waren umherziehen und diese zum Verkauf anbieten.

5. Das Aufstellen bespannter, unbespannter oder motorisierter Fahrzeuge auf den hierfür nicht besonders freigegebenen Teilen der Marktplätze ist verboten. Unbespannte Wagen oder Karren, die als Verkaufsstände zugelassen sind, bleiben von dem Verbot ausgenommen.

6. Fahrzeuge, die vor Beginn und nach Schluß des Marktes zum Zwecke des Auf- und Abladens von Marktwaren den Marktplatz befahren, dürfen nur so lange dort bleiben, wie es zu einem raschen Auf- und Abladen erforderlich ist. Zugtiere dürfen während des Auf- und Abladens nicht ausgespannt werden.

Das Anfahren ist den Markthändlern auch während der Marktzeiten gestattet.

§ 6

Vorschriften für die Verkaufsstände der Kleinmärkte.

1. Jeder Marktstandinhaber muß an seiner Verkaufsstelle eine Tafel aus Holz, Metall oder anderem geeigneten Stoff in Mindestgröße von 40×50 oder das vom Verband ambulanter Gewerbetreibender herausgegebene und vom Wirtschaftsministerium empfohlene Schild mit seinem vollen Namen und seinem Wohnort in deutlicher unverwischbarer Schrift anbringen.

2. Es ist verboten, Spitzseilen als Befestigungsanker für Buden oder Tische in den Boden einzutreiben oder den Boden auf andere Art zu beschädigen. Pfähle dürfen nicht in den Boden gerammt werden. In Zukunft dürfen Marktstände nicht aus festen Buden und Ständen bestehen, damit diese nötigenfalls nach Beendigung des Marktes entfernt werden können.

Durch die Benutzung von Heizöfen auf den Märkten darf während der Marktzeit kein übermäßiger Rauch oder Staub verursacht werden. Das Anheizen der Öfen hat deshalb rechtzeitig vor Beginn der Marktzeit zu geschehen.

§ 7

Gütevorschriften.

(1) Unreifes, zum Kochen oder Einmachen bestimmtes Obst bzw. Gemüse ist als „Kochobst“ bzw. „Kochfrucht“ deutlich zu kennzeichnen.

(2) Feilgehaltene Pferdefleisch und feilgehaltene Wurstwaren, die unter Verwendung von Pferdefleisch hergestellt sind, sind ausdrücklich als Pferdefleisch bzw. Pferdefleischwaren zu bezeichnen.

§ 8

Behandlung der Ware.

(1) Alle zum Verkauf feilgehaltenen Nahrungs- und Genußmittel müssen sich auf Wagen, Karren, Tischen, in Körben, Kisten oder auf geeigneten und sauberen Unterlagen befinden. Es ist verboten, sie auf dem nackten Erdboden auszubreiten.

(2) Die zum Verkauf gestellten Nahrungs- und Genußmittel, insbesondere frisches Fleisch und Wurstwaren, Schmalz und Fett, Frischfisch und Räucherwaren, Butter und Käse, müssen durch geeignete Vorrichtungen vor Verstaubung, Beschmutzung und Sonnenbestrahlung geschützt werden.

(3) Das Berühren und Beriechen von Lebensmitteln ohne Schutzverpackung ist verboten. Die Verkäufer dürfen ein Betasten der Waren nicht dulden und haben diese den Käufern selbst zuzuteilen.

(4) Zur Entnahme von Kostproben und bei Verarbeitung und beim Verwiegen von Nahrungs- und Genußmitteln dürfen nur saubere Geräte benutzt werden.

(5) Die Verkäufer sind verpflichtet, einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden, insbesondere für Lebensmittel, die in unverändertem Zustand genossen werden, nur reines, unbeschriebenes Papier.

§ 9

Preisvorschriften.

(1) Die Verkäufer haben die Preise der Waren, für jeden Käufer deutlich erkennbar, auf einer Tafel am Verkaufsstand anzubringen oder die einzelnen Waren auszuzeichnen.

(2) Die Preise sind auf die im Kleinverkehr üblichen Stück-, Maß- und Gewichtseinheiten anzugeben. Die Angaben müssen bestimmt sein. Es ist unzulässig, nur obere und untere Preisgrenzen zu setzen.

(3) Die so angegebenen Preise dürfen nicht überschritten werden.

(4) Das Anbringen von Preisschildern unter Anstechen der Waren ist bei allen Nahrungs- und Genußmitteln, insbesondere bei Fleisch, Wurst und Fisch, Brot, Butter und Käse, verboten, sofern das Material der dabei verwendeten Vorrichtungen geeignet ist, die Waren in ihrer Beschaffenheit so zu beeinträchtigen, daß ihr Genuß zu Schaden an der Gesundheit führen kann.

§ 10

Maße und Gewichte.

1. Marktstandinhaber, welche Waren nach Maß und Gewicht verkaufen, dürfen nur richtige, in gutem Zustand erhaltene und ordnungsmäßig geeichte gesetzlich zulässige Maße, Gewichte und Waagen verwenden. Die Maße und Wiegevorrichtungen sind so aufzustellen, daß der Käufer das Messen und Wiegen einwandfrei nachprüfen kann.

2. Getreide, frische oder getrocknete Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Beeren, Fleisch- und Wurstwaren, zerlegtes Wild, Mühlenfabrikate, Butter, Fette und Käse dürfen nur nach Gewicht verkauft werden ($\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, 1 kg usw.).

3. Beim Handel ist die für die Preisberechnung in Betracht kommende Einheit ausdrücklich zu bezeichnen, z.B. kg, Stück, Bund, Kiste, Sack usw.; ferner ist anzugeben, ob der Preis mit oder ohne Verpackung zu verstehen ist. Nichtflüssige Lebensmittel dürfen nur nach Gewicht, Stückzahl usw. verkauft werden, nicht aber nach dem Hohlmaß oder nach willkürlich gemachten Teilen.

§ 11

Vorschriften für Verkäufer.

1. Unbeschadet der Vorschriften über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dürfen beim Verkauf von Nahrungs- und Genußmitteln keine Personen tätig sein, die mit nassenden oder eitrigen Ausschlägen, Geschwüren oder Wunden an den unbedeckten Körperteilen behaftet sind. Auch solche Personen sind ausgeschlossen, die gesundheitspolizeilich als Bazillenträger gelten.

2. Alle Personen, die Marktwaren, insbesondere Fleisch, Wurst und andere Lebensmittel feilhalten, haben an sich und an ihren Kleidern auf größte Reinlichkeit zu achten.

3. Das Rauchen in Verkaufsständen, in denen Stroh oder leicht brennbare Stoffe liegen, und in Verkaufsständen, in denen Waren feilgehalten werden, die in der Regel in unverändertem Zustand genossen werden, ist verboten.

§ 12

Reinhalten der Marktplätze.

(1) Abfälle von Waren und Packmaterial (z.B. Gemüseabfälle, schadhafte Früchte, Papier, Späne, Stroh usw.) dürfen nicht auf die Marktplätze geworfen werden, sondern müssen in mitzubringenden leeren Gefäßen (Kisten, Körbe, Säcke) verpackt werden.

(2) Das Schlachten, Abziehen, Rupfen, Schuppen oder Ausnehmen der Tiere ist auf den Marktplätzen verboten.

§ 13

Marktaufsicht.

(1) Die Wochenmärkte werden von der Stadtverwaltung beaufsichtigt.

(2) Die Marktbesucher haben den Anordnungen der Ordnungsbeamten der Marktaufsicht Folge zu leisten

und sich auf Aufforderung der Ordnungsbeamten über ihre Person auszuweisen.

§ 14

Marktstandsgeld.

Für die Benutzung der Marktplätze für Kleinmärkte und Weihnachtsmärkte an den Markttagen wird ein Marktstandsgeld nach der Ordnung über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Stadt Wuppertal vom 8. 8. 1930 mit Nachtrag vom 4. 4. 1952 gefordert.

II. Abschnitt.

Besondere Vorschriften für den Großmarkt.

§ 15

Aufenthaltsbeschränkung.

1. Außerhalb der Verkaufszeiten werden zum Zwecke des Auspackens, Einlagerns usw., dem jeweiligen Bedarf entsprechend, von der Marktverwaltung Betriebszeiten festgesetzt.

2. Während dieser Zeiten dürfen sich nur Stand- und Lagerrauminhaber sowie Eisenbahnwagen-Empfänger und deren ständiges Personal in den Marktanlagen aufhalten.

3. Das Anfahren von Wagen an die Hallen und das Abladen derselben ist den Standinhabern jederzeit gestattet, jedoch darf hierbei nicht mehr Raum als die Hallenstraßenfront des zugewiesenen Standes in Anspruch genommen werden. Durch das Anfahren oder Abladen dürfen Störungen des Marktbetriebes nicht erfolgen.

4. Außerhalb der Verkaufszeiten darf nicht gehandelt, verkauft oder gekauft werden. Kommissionäre dürfen auf dem Marktgelände, sofern sie nicht Rauminhaber sind, nicht verkaufen.

5. Ein Verkauf an private Letztverbraucher ist nicht gestattet.

§ 16

1. Die Zuweisung der Verkaufsplätze, Verkaufsstände, Lagerräume usw. erfolgt nach Maßgabe des vorhandenen Raumes durch die Marktverwaltung. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes oder Raumes besteht nicht.

2. Für den Verschluß der Räume hat der Rauminhaber selbst zu sorgen.

3. Die Vergebung erfolgt auf Monate oder Tage. Das Benutzungsrecht ist nicht übertragbar. Es erlischt durch Ausschließung des Berechtigten, falls durch sein Verhalten oder das seiner Mitinhaber bzw. seines Personals die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, oder falls die Monatsgebühr nicht fristgerecht bezahlt wird.

4. Mit Erlöschen der Firma und der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Firma oder des Firmeninhabers endet das Benutzungsrecht des Berechtigten.

5. Beim Verkauf einer Firma ist die Weiterbenutzung des Standes von der Einwilligung der Verwaltung abhängig.

§ 17

Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Handel und Verkauf ist nur von den Verkaufsständen aus gestattet, nicht vom Fahrwerk oder vom Wagen aus. In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen von der Marktverwaltung zugelassen werden.

2. Die Standinhaber dürfen sich eigene Schlüssel zu den verschließbaren Ständen nur nach vorheriger Genehmigung der Marktverwaltung anfertigen lassen. Diese Schlüssel gehen bei Aufgabe des Standes entschädigungslos in das Eigentum der Marktverwaltung über.

3. Veränderungen an den Verkaufsständen dürfen nur mit Genehmigung und nach den Weisungen der Marktverwaltung vorgenommen werden. Diese kann bei Aufgabe des Standes die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen. Erweiterungs- und Neubauten müssen der jetzigen Planung und Bauweise entsprechen.

4. Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung des Geschäftsbetriebes durch bauliche Veränderungen oder Ausbesserungen steht dem Rauminhaber nicht zu.

5. Die Firmenschilder haben die Rauminhaber nach den Weisungen der Marktverwaltung auf ihre Kosten anfertigen und anbringen zu lassen. Die Marktverwaltung schreibt Form, Farbe, Schrift, Anbringungs- und Ausführungsart der Schilder vor.

6. Das Anbringen von sonstigen Schildern, Anschriften, Plakaten usw. ist nur innerhalb des Verkaufsstandes gestattet.

7. Standinhaber, welche mehrere Stände zugewiesen erhalten, sind verpflichtet, während der Verkaufszeiten alle Stände offen zu halten. Ein Herablassen der Rolläden während der Verkaufszeiten ist nur in Ausnahmefällen (z.B. Frostgefahr) und nur mit Genehmigung der Marktverwaltung gestattet.

§ 18

Haftpflicht.

Die Marktverwaltung sorgt für ausreichende Bewachung des Marktgeländes während und außerhalb der Verkaufszeiten.

Durch Zuweisung der Verkaufsstände kommt kein Verwahrungsvertrag zustande. Jede Haftung der Stadt für Verluste und Schäden, die durch Feuer, Wasser, Witterungseinflüsse, Blitz, Hagelschlag usw., durch Diebstahl, Rattenfraß oder Vorkommnisse anderer Art verursacht werden, ist ausgeschlossen. Die Rauminhaber sind verpflichtet, den Abschluß einer Haftpflichtversicherung vor Zuweisung der Stände usw. nachzuweisen, durch die ihre Haftpflicht aus Unfällen und Sachbeschädigungen, auch soweit diese bei Benutzung der in § 19 genannten Anlagen entstehen, gedeckt sein muß.

§ 19

Eisenbahnanlagen.

1. Die Benutzung der Eisenbahngleisanlagen des Großmarktes (bahnamtliche Bestimmungsstation Wuppertal-Großmarkt) ist nur den Inhabern der Marktstände gestattet. Eine Benutzung durch andere Personen unterliegt der Genehmigung der Marktverwaltung. Die Benutzung erstreckt sich auf Empfang und Versand von Wagenladungen und Stückgütern.

2. Die Empfänger sind verpflichtet, die ankommenden Güter unverzüglich in ihre Räume zu bringen. Die Abnahmefrist für Stückgüter und die Entladefrist für Eisenbahnladungsgüter wird von der Marktverwaltung festgesetzt. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem das Entladerecht entstanden ist.

3. Eisenbahnwagen, die während der festgesetzten Frist nicht entladen worden sind, können, bei Mangel an Gleisraum, auf Abstellgleise gestellt werden. Die entstehenden Kosten trägt der Empfänger.

4. Der Wagengestellungs- und Verschubverkehr auf den Anschlußgleisen der Großmarkthallen wird durch die Markthallenverwaltung geregelt.

5. Die Empfänger haben die Waggon nach ihrer Entladung ordnungsmäßig reinigen zu lassen.

6. Das Betreten der Wagen und Laderampen ist nur den Wagenempfängern und deren Personal gestattet.

7. Das Betreten der Gleisanlagen außerhalb der Ladestraßen ist jedermann verboten.

§ 20

Reinigungsvorschriften.

1. Die Inhaber von Räumen usw. sind zu deren Reinhaltung verpflichtet. Die Reinhaltungspflicht erstreckt sich auch auf die vor den Räumen usw. liegenden Straßen und Gänge bis zur Mitte.

2. Das Auftreten von Ungeziefer (Ratten, Mäuse usw.) hat der Rauminhaber der Marktverwaltung sofort zu melden.

3. Abfälle dürfen für kurze Zeit in Körben, Kisten usw. gesammelt, müssen aber sofort bei Betriebsschluß den Abfallsammelstellen zugeführt werden.

4. Soweit die Straßen nicht gemäß Abs. 1 von den Rauminhabern zu reinigen sind, werden sie und die Gleisanlagen durch das Personal der Marktverwaltung gereinigt. Die Standinhaber sind aber verpflichtet, für die Beseitigung der beim Einbringen von Waren entstehenden außergewöhnlich großen Abfallmengen zu sorgen und die Kosten der Beseitigung zu tragen.

5. Das Schlachten und Rupfen von Geflügel ist nicht gestattet. Dagegen ist das Abziehen und Ausnehmen geschlachteter Tiere unter der Bedingung erlaubt, daß alle Abfälle in die bereitgestellten Abfallkisten gebracht werden.

§ 21

Verkehrsvorschriften.

1. Für das Ein- und Ausfahren und Aufstellen von Kraftwagen, Pferdefuhrwerken usw. erläßt die Marktverwaltung besondere Verkehrsvorschriften.

2. Die Benutzung der Hallenstraßen ist nur solchen Fuhrwerken gestattet, die dem An- und Abtransport von Waren dienen.

3. Das Befahren des gesamten Geländes der Marktanlage ist nur im Schritt mit einer Geschwindigkeit von 8 Kilometer stündlich gestattet.

4. Motorräder, Fahrräder und Kinderwagen dürfen nicht in den Hallen und in den Hallenstraßen untergebracht werden.

5. Kindern unter 14 Jahren ist der Aufenthalt auf dem Marktgelände nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

§ 22

Sonstige Vorschriften.

1. Die Anlagen für die allgemeine Beleuchtung der Hallen dürfen nur durch das Personal der Marktverwaltung bedient werden.

2. Die Beleuchtung und Heizung der Stände erfolgt auf Kosten der Inhaber nach den Weisungen der Marktverwaltung. Anderer Brennstoff als Elektrizität und Gas darf für die Zwecke der Beleuchtung und Beheizung und das Kochen nicht benutzt werden.

3. Der Verkauf von Speisen, Getränken, Genuß- und Lebensmitteln usw. zur Bedarfsdeckung der Marktbesucher ist nur mit Genehmigung der Marktverwaltung gestattet.

4. Für die Benutzung der Stände und sonstigen Einrichtungen des Großmarktes werden Marktstandsgeld und Gebühren nach der Ordnung über die Erhebung von Marktstandsgeld und von Gebühren für die Benutzung sonstiger Anlagen des Großmarktes der Stadt Wuppertal vom 4. April 1952 erhoben.

III. Abschnitt.

Kirmessen.

§ 23

Allgemeine Vorschriften.

Auch für Jahrmärkte und Kirmesveranstaltungen gelten die Vorschriften der §§ 3 bis 13 der Marktordnung sinngemäß.

§ 24

Plätze.

(1) Die vom Regierungspräsidenten genehmigten Kirmesveranstaltungen finden auf den von der Stadtverwaltung dafür bestimmten Plätzen statt.

(2) Die Wochenmarktplätze können aus diesen Gründen vorübergehend verlegt werden.

§ 25

Betriebszeiten.

Schau- und Verkaufsbuden sowie Fahrgeschäfte dürfen das Gewerbe an allen Kirmestagen von 11 bis 13 Uhr und von 15 bis 23 Uhr ausüben.

§ 26

Platzanweisung.

Die Plätze für Verkaufsbuden und alle Kirmesunternehmen werden den Händlern und Schaustellern angewiesen.

§ 27

Aufstellen von Buden und Inbetriebnahme.

(1) Zelte, Verkaufs-, Schau- und Schießbuden, Karussells und andere der Belustigung dienende Unternehmen dürfen nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung aufgestellt und betrieben werden. Die Genehmigung ist

unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Länge und Breite der Bude oder des Standes, Art des Gewerbebetriebes, Gegenstand der Schaustellung, Vorrichtungen zum Schutze des Publikums, Art der Lichtanlage) schriftlich zu beantragen.

(2) Die Buden, Karussells usw. dürfen erst nach Abnahme durch das städtische Bauaufsichtsamt in Betrieb genommen werden.

§ 28

Sicherheitsmaßnahmen.

In den Verkaufsbuden, Schaubuden und Fahrgeschäften sind je nach Größe ausreichende Vorkehrungen zu Feuerlöschzwecken zu treffen.

§ 29

Nicht zugelassene Veranstaltungen.

Veranstaltungen, die nur die Leichtgläubigkeit oder den Aberglauben des Publikums ausnutzen und Schaustellungen, welche Ekel erregen, die Sittlichkeit oder religiösen Gefühle verletzen, sind verboten.

§ 30

Marktstandsgeld.

Für die Benutzung der Plätze zur Abhaltung der Jahrmärkte (Kirmessen) durch Verkaufsbuden wird ein Marktstandsgeld nach der Ordnung über die Erhebung von Marktstandsgeld auf den Jahrmärkten in der Stadt Wuppertal vom 15. 5. 1937 erhoben. Für die Aufstel-

lung von Schaubuden, Karussellen usw. auf den Marktflächen werden Platzmieten auf Grund privatvertraglicher Vereinbarungen gemäß den hierfür erlassenen Richtlinien erhoben.

IV. Abschnitt.

§ 31

Zu widerhandlungen gegen diese Marktordnung sind nach § 149 Abs. (1) Ziffer 6 der Reichsgewerbeordnung strafbar, soweit nicht auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§ 32

Diese Marktordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 33

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Marktordnung verliert die den gleichen Gegenstand behandelnde Polizeiverordnung und Marktordnung für die in der Stadt Wuppertal stattfindenden Wochenmärkte und Weihnachtsmärkte vom 8. 8. 1930 ihre Gültigkeit.

Wuppertal, den 4. April 1952.

Im Auftrage des Rats der Gemeinde:

Schmeissing
Oberbürgermeister.

Emil Marx
Stadtverordneter.

— GV. NW. 1952 S. 177.

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes

Neuflsetzung der Bezugspreise

Die Bezugspreise für das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen betragen ab 1. Oktober 1952

für die Ausgabe A 3,50 DM vierteljährlich,
" " " B 4,20 DM "

Die Lieferung von Einzelexemplaren erfolgt, wie bisher, nur durch den Verlag. Die Preise betragen:

bei einem Umfang bis 16 Seiten 0,30 DM,
" " " " 24 " 0,40 DM,
" " " " 32 " 0,50 DM zuzügl. Porto.

Bei einem Umfang von mehr als 32 Seiten werden die Preise für die Einzelexemplare jeweils besonders festgesetzt.

— GV. NW. 1952 S. 181.

